



Anlage

zur 1. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 09.11.2021 (Streupflichtsatzung vom 18.01.2022)

Abweichende Regelungen entsprechend § 2 Abs. 5 der Streupflichtsatzung:

1. Sind in Straßen/Stichstraßen ohne Gehwegen auf beiden Seiten nur gerade oder nur ungerade Hausnummern vorhanden, so sind alle Straßenanlieger dieser Straße/Stichstraße zum Winterdienst verpflichtet.
2. Eckgrundstücke sind mit ihrer Hausnummer einer Straße zugeordnet. Für die zweite Straßenseite ist bei Straßen ohne Gehwegen der Straßenanlieger entsprechend der Systematik der Hausnummern in der zweiten Straße (Seite mit geraden Hausnummern bzw. Seite mit ungeraden Hausnummern) verpflichtet. Wenn für die zweite Straßenseite auf beiden Seiten nur gerade oder nur ungerade Hausnummern vorhanden sind, die Systematik nicht klar erkennbar ist oder keine Hausnummern vergeben sind, ist der Straßenanlieger zum Winterdienst verpflichtet.
3. Bei einseitig bebauten Straßen ohne Gehwege sind die Straßenanlieger der bebauten Seite zum Winterdienst verpflichtet.